



Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Finsterwalde

Einladung

zur **29. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung**
am **Mittwoch, dem 27.06.2018 um 18:00 Uhr**
in **Finsterwalde, Schloßstraße 7/8, Stadtverordneten-**
sitzungssaal

Unter Bekanntgabe der Tagesordnung werden Sie zu der
vorgenannten Sitzung eingeladen. Sie werden ersucht, an die-
ser Sitzung teilzunehmen und im Verhinderungsfall Ihr Fern-
bleiben unter Angabe des Grundes rechtzeitig mitzuteilen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- TOP 1** Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ord-
nungsmäßigkeit der Ladung
- TOP 2** Einwohnerfragestunde
- TOP 3** Einwendungen gegen die Niederschrift Nr. 28
vom 25.04.2018
- TOP 4** Feststellung der Tagesordnung der Stadtverord-
netenversammlung Nr. 29 vom 27.06.2018
Vorlage: BV-2018-068
- TOP 5** Sicherheitslagebericht Elbe-Elster
- TOP 6** Anbau für die Grundschule Nehesdorf
Vorlage: BV-2018-070
- TOP 7** Jahresabschluss 2011 der Stadt Finsterwalde-
Vorlage: BV-2018-072
- TOP 8** Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für
den Jahresabschluss 2011
Vorlage: BV-2018-073
- TOP 9** Fünfte Änderung der Entgeltordnung der Stadt
Finsterwalde
Vorlage: BV-2012-034-5
- TOP 10** Aufhebung der Ermäßigung Wellnessbecken-
Vorlage: BV-2018-074
- TOP 11** Stadthalle Finsterwalde
- TOP 12** Abwägung zum Vorentwurf der 8. Änderung des
Flächennutzungsplanes im Bereich zwischen
Tuchmacherstraße, Weststraße, Straße der Ju-
gend und Brunnenstraße
Vorlage: BV-2018-046
- TOP 13** Abwägung zum Vorentwurf des Bebauungspla-
nes „Grenzweg“
Vorlage: BV-2018-040

- TOP 14** Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach
§ 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich „Grenz-
weg“ der Stadt Finsterwalde
Vorlage: BV-2018-042
- TOP 15** Abwägung zum Entwurf der 6. Änderung des
Flächennutzungsplanes im Bereich „Solarpark
Finsterwalde V“
Vorlage: BV-2018-044
- TOP 16** Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplanes
„Südlich Bergmühle“
Vorlage: BV-2018-045
- TOP 17** Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Süd-
lich Bergmühle“
Vorlage: BV-2018-064
- TOP 18** Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses für die
1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Hollän-
der“
Vorlage: BV-2016-026-1
- TOP 19** Regenwasserkonzept für das Wohnquartier Ha-
gen-, Kriemhild- und Siegfriedstraße
Vorlage: BV-2018-067
- TOP 20** Straßenbenennung
Vorlage: BV-2018-077
- TOP 21** 1. Änderung der Geschäftsordnung für die
Stadtverordnetenversammlung Finsterwalde
vom 23.07.2014V
Vorlage: BV-2014-113-3
- TOP 22** Bürgerentscheid zum Zusammenschluss von
Finsterwalde und Sonnewalde
Vorlage: BV-2018-054
- TOP 23** Beantwortung von Abgeordnetenfragen
- TOP 24** Informationen des Bürgermeisters und des Ge-
sellschaftervertreters

Nichtöffentlicher Teil

- TOP 1** Einwendungen gegen die Niederschrift Nr. 28
vom 25.04.2018
- TOP 2** Grundstücksangelegenheiten
- TOP 3** Antrag auf Abweichung von Festsetzungen der
Gestaltungssatzung beim Bauvorhaben Neubau
Mehrfamilienhaus Leipziger Straße 46
Vorlage: BV-2018-069

TOP 4 Informationen des Bürgermeisters und des Gesellschaftsvertreters

A. Holfeld

Andreas Holfeld

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 25.10.2017 den Aufstellungsbeschluss zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde für den Bereich „Am Holländer“ gefasst. Mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt:

- Änderung der Lage der künftigen B 96,
- Änderung der Ausweisung der Bauflächen
- Entfall der Sondergebietsflächen für Einzelhandel
- Überprüfung der am Stellwerksgrundstück (außerhalb des B-Planes) noch nachrichtlich dargestellten Fläche für Bahnanlagen
- Entfall der nachrichtlichen Übernahme des Wasserschutzgebietes Zone III

Die frühzeitige öffentliche Unterrichtung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke und der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung erfolgt in der Zeit vom

02.07.2018 bis einschließlich 13.07.2018

im Korridor des Erdgeschosses des Fachbereiches Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde (Eingang M) während nachfolgender Zeiten:

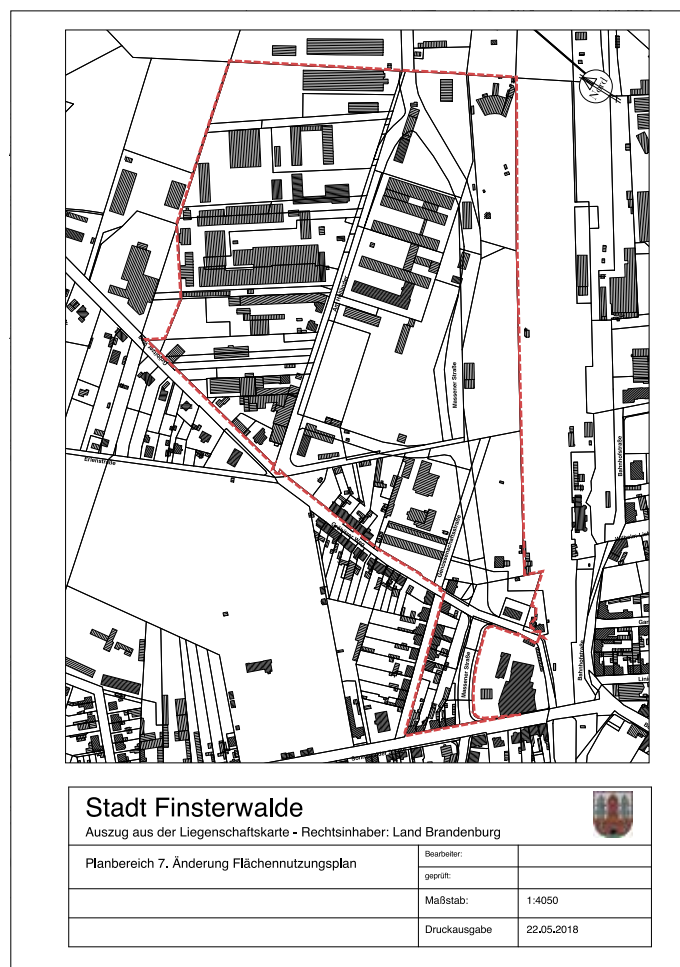
montags von 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
 dienstags von 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
 mittwochs von 8:00 – 12:00 Uhr
 donnerstags von 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
 sowie
 freitags von 8:00 – 12:00 Uhr.

Die beabsichtigten Nutzungs- und Bebauungsvorstellungen werden zu o. g. Zeiten erläutert und es besteht während der o. g. Fristen weiterhin die Möglichkeit, sich zur beabsichtigen Planung schriftlich oder während der genannten Zeiten zur Niederschrift zu äußern. Zusätzlich sind diese Bekanntmachung sowie der Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung inklusive der Fortschreibung des Landschaftsplanes auf der Homepage der Stadt Finsterwalde unter: <http://www.fensterwalde.de/rathaus/laufende-planverfahren> einzusehen.

Hinweise:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Über die vorgebrachten Anregungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.



Finsterwalde, den 22.05.2018

Gampe

Gampe
Bürgermeister

Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zur Lärmaktionsplanung Stufe 3 für die Stadt Finsterwalde

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung vom 27.09.2017 beschlossen, die Lärmaktionsplanung nach EU-Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm) für die Straßenabschnitte mit einer Belastung größer 3 Millionen Fahrzeuge pro Jahr fortzuschreiben.

Im Rahmen der Aufstellung der Lärmaktionsplanung der Stufe 3 werden aufgrund des § 47d Abs. 1 Satz 2 des Bundesimmissionsschutzgesetzes alle Straßen mit einer durchschnittlichen Verkehrsstärke von mehr als 8.000 Kraftfahrzeugen (Kfz)/24 Stunden (h), das entspricht 3 Millionen Kfz/Jahr, neu untersucht und behandelt.

Die in Stufe 3 zu betrachtenden Bereiche betreffen insbesondere Cottbuser Straße, Wilhelm-Liebke-Straße, Bahnhofstraße, Sonnewalder Straße (bis Höhe Kaufland), Lange Straße (östlicher Teil), Langer Damm (nördlicher Teil) und Rosa-Luxemburg-Straße. Gemäß § 47d Abs. 3 des BImSchG soll die Öffentlichkeit rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit erhalten, an der Ausarbeitung der Lärmaktionspläne mitzuwirken. Durch öffentliche Planauslegung und Erörterung soll über vorliegende Informationen und die vorgesehenen Inhalte der Planung informiert werden. Es besteht die Möglichkeit vom 02.07.2018 bis einschließlich 13.07.2018 im Korridor des Erdgeschosses des Fachbereiches Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde (Eingang M) während nachfolgender Zeiten:

montags von 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
 dienstags von 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr
 mittwochs von 8:00 – 12:00 Uhr
 donnerstags von 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr
 sowie
 freitags von 8:00 – 12:00 Uhr.

den Planvorentwurf einzusehen. Im Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung wird die Möglichkeit zur Mitwirkung an der Lärmaktionsplanung gegeben.

Finsterwalde, den 01.06.2018



Gampe
Bürgermeister

Vollzug des Brandenburgischen Straßengesetzes Straßenwidmung Albert-Prochnow-Straße

Die Stadt Finsterwalde erlässt folgende Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage des Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 27]), widmet die Stadt Finsterwalde als zuständige Baubehörde den neu errichteten Straßenzug von der Salaspils iela bis zur Betonstraße.

Begründung

Mit dem Bebauungsplanverfahren Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES ist das Baurecht für

diesen neuen Straßenzug erarbeitet worden. Die Straße ist hergestellt und für den Verkehr freigegeben.

Mit der Verfügung wird die neu errichtete Straße in den Status einer öffentlich gewidmeten Straßen erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Stadt Finsterwalde, Schloßstraße 7/8, 03238 Finsterwalde, einzureichen.

Finsterwalde, den 28.05.2018



Gampe
Bürgermeister

Vollzug des Brandenburgischen Straßengesetzes Straßenwidmung der Salaspils iela

Die Stadt Finsterwalde erlässt folgende Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage des Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 27]), widmet die Stadt Finsterwalde als zuständige Baubehörde den neu errichteten Straßenzug vom Kreisverkehr Langer Damm bis zum Kreisverkehr Grenzstraße als öffentliche Verkehrsfläche ohne Einschränkungen.

Begründung

Mit dem Bebauungsplanverfahren Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES ist das Baurecht für diesen neuen Straßenzug erarbeitet worden.

Die Straße ist hergestellt und für den Verkehr freigegeben. Mit der Verfügung wird die neu errichtete Straße in den Status einer öffentlich gewidmeten Straße erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Stadt Finsterwalde, Schloßstraße 7/8, 03238 Finsterwalde, einzureichen.

Finsterwalde, den 28.05.2018



Gampe
Bürgermeister

Anordnung der Bekanntmachung

Hiermit wird angeordnet, die Gestaltungssatzung und Satzung zur Reduzierung der Abstandsflächen Stadtkern Finsterwalde im „Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde“ im Wege der Ersatzbekanntmachung bekannt zu machen. Die Auslegung der Satzung mit ihren Zeichnungen und Anlagen 1 und 2 erfolgt in der Zeit vom 22.06.2018 bis einschließlich 10.07.2018 während der öffentlichen Sprechzeiten

montags von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
dienstags von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
mittwochs von 9.00 – 12.00 Uhr
donnerstags von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
und
freitags von 9.00 – 12.00 Uhr

im Zimmer 233 (Eingang I) des Fachbereiches Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde.

Finsterwalde, den 26.04.2018



Gampe
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gestaltungssatzung und Satzung zur Reduzierung der Abstandsflächen Stadtkern Finsterwalde der Stadt Finsterwalde

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde in ihrer Sitzung am 25.04.2018 aufgrund § 87 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) beschlossene Gestaltungssatzung und Satzung zur Reduzierung der Abstandsflächen Stadtkern Finsterwalde wird im Wege der Ersatzbekanntmachung bekannt gemacht.

Die Satzung wird gemeinsam mit ihren Zeichnungen und Anlagen 1 und 2 in der Zeit vom 22.06.2018 bis einschließlich 10.07.2018 während der öffentlichen Sprechzeiten

montags von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
dienstags von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
mittwochs von 9.00 – 12.00 Uhr
donnerstags von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
und
freitags von 9.00 – 12.00 Uhr

im Zimmer 233 (Eingang I) des Fachbereiches Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

BV-2018-017

Gestaltungssatzung und Satzung zur Reduzierung der Abstandsflächen Stadtkern Finsterwalde

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für das Gebiet der Altstadt in den Grenzen des Sanierungsgebietes „Innenstadt“, ausgenommen ist der Bereich des ehemaligen Industriegebietes westlich der Brandenburger Straße an der Grenze um den Schlossbereich mit Schlossgarten und Grüngürtelzug vom Schlossgarten bis zur westlichen Seite der Oscar-Kjellberg-Straße 16.

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Gestaltungssatzung ist in dem als Anlage 1 beiliegendem Lageplan im Maßstab 1:3.000, der Bestandteil der Satzung ist, gekennzeichnet.

(3) Im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung gibt es Teilbereiche mit unterschiedlichen qualitativen Festsetzungen.

Teilbereich A: Geltungsbereich allgemein

Teilbereich B: innerer Stadtkernbereich entsprechend der Grenzen des Denkmalsbereiches, der in der Denkmalliste als Denkmal übriger Gattungen mit der Bezeichnung „Markt und einmündende Straßen mit Rathaus, Stadtpfarrkirche, Schloss, mittelalterliche Stadanlage“ gem. § 3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz vom 24.05.2004 eingetragen ist.

Der Geltungsbereich dieser Teilbereiche ist in dem unter § 1 Abs. 2 genannten Lageplan eingetragen.

(4) Für den Teilbereich B innerer Stadtkernbereich, gelten ergänzend zu den allgemeinen Festsetzungen des Teilbereiches A die weitergehenden Anforderungen aus den Festsetzungen zum Teilbereich B.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die Gestaltungssatzung regelt die äußere Gestaltung von zu modernisierenden, zu erneuernden oder zu errichtenden baulichen und sonstigen Anlagen, wie Gebäude und Gebäudeteile, Fassaden, Fenster, Türen, Tore, Dächer und Dachaufbauten, Werbeanlagen und Warenautomaten, Briefkastenanlagen, technische Anlagen, Einfriedungen, Außenanlagen sowie Vorgärten und Stellplätze soweit sie von den unter § 1 dieser Satzung definierten Straßen und Plätzen einsehbar sind. Weiterhin regelt die Gestaltungssatzung die Anbringungsorte von Werbeanlagen.

(2) Die Satzung zur Reduzierung der Abstandsflächen regelt die Abweichung von den Abstandsflächen für die Straßen innerhalb des in § 1 festgelegten räumlichen Geltungsbereichs. Hier werden geringere als die nach § 6 Absatz 5 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vorgeschriebenen Tiefen der Abstandsflächen (H) zu öffentlichen Verkehrsflächen festgelegt, sofern Gründe

des Brandschutzes, der Gewährleistung der Belichtung und Belüftung sowie sonstige Belange öffentlicher Ordnung und Sicherheit nicht entgegen stehen.

Diese Satzung gilt für die Errichtung und Änderung von Gebäuden und baulichen Anlagen, anderen Anlagen und Einrichtungen, soweit für diese nach der Brandenburgischen Bauordnung Abstandsflächen zu öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten sind bzw. sich die Änderung auf die Tiefe der gesetzlich vorgeschriebenen bzw. einzuhaltenden Abstandsflächen zu den öffentlichen Verkehrsflächen auswirkt.

Die Bereiche, in denen eine Unterschreitung der Abstandsflächen nach § 6 Abs. 2 BbgBO zulässig ist, ist in der Anlage 2, die Bestandteil der Satzung ist, dargestellt.

(3) Für die Zulassung von Abweichungen von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung ist bei baugenehmigungspflichtigen Vorhaben gemäß § 59 BbgBO die untere Bauaufsichtsbehörde zuständig.

(4) Für die Zulassung von Abweichungen von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung ist bei genehmigungsfreien Vorhaben gemäß § 61 BbgBO die Stadt Finsterwalde zuständig.

§ 3

Verhältnis zu Bebauungsplänen und zu sonstigen Vorschriften

(1) Festsetzungen über örtliche Bauvorschriften in geltenden Bebauungsplänen bleiben von den örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung unberührt.

(2) Soweit geltende Bebauungspläne keine abweichenden oder weitergehenden Festsetzungen über örtliche Bauvorschriften enthalten, sind die örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung auch im Geltungsbereich des Bebauungsplans anzuwenden.

(3) Regelungen anderer Rechtsvorschriften bleiben durch die Satzung unberührt. Für den Denkmalsbereich und die Einzeldenkmäler gemäß § 34 BbgDSchG gelten neben den Satzungsregelungen die weitergehenden Bestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes.

§ 4

Gebäudestellung und Gebäudeproportionen

Teilbereich A: Geltungsbereich allgemein gem. § 1 Abs. 3

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist zur Wahrung der historischen Bedeutung und erhaltenswerten städtebaulichen Eigenart der Straßenräume die Unterschreitung der Abstandsflächen nach § 6 Abs. 2 BbgBO gemäß der in Anlage 2, die Bestandteil der Satzung ist, dargestellten Bereiche und genannten Abstandsflächen bis zur Straßenmitte zulässig, sofern Gründe des Brandschutzes, der Gewährleistung der Belichtung und Belüftung sowie sonstige Belange öffentlicher Ordnung und Sicherheit nicht entgegen stehen.

Teilbereich B: innerer Stadtkernbereich gem. § 1 Abs. 3

(2) Zur Erhaltung der historischen Straßenverläufe dürfen die Firstrichtungen bei Baumaßnahmen nicht verändert

werden. Bei Neu- bzw. Umbauten von Hauptgebäuden, deren Fassadenlänge das Maß der historischen Fassadenlänge überschreitet, ist die Fassade über die gesamte Gebäudehöhe in Gebäudeabschnitte zu gliedern. Die Breite der Gebäudeabschnitte muss mindestens 5 m und darf höchstens 10 m betragen.

(3) Bei Neu- bzw. Umbauten von Hauptgebäuden dürfen die Traufhöhen die Traufhöhen der unmittelbar angrenzenden Hauptgebäude 2,00 m über- bzw. unterschreiten. Bei größeren Baulücken sind die auf der entsprechenden Straßenseite nächstgelegenen vorhandenen Hauptgebäude zur Beurteilung heranzuziehen. Ausnahmen sind möglich, wenn der Höhenunterschied der beidseitigen Nachbarn entsprechend Satz 1 oder Satz 2 größer ist als 4,00 m. In diesem Fall muss die Traufe mindestens 1,0 m tiefer liegen als die Traufe des höheren Nachbargebäudes nach Satz 1 oder Satz 2.

§ 5

Dächer

Teilbereich A: Geltungsbereich allgemein nach § 1 Abs. 3

(1) Dächer von Hauptgebäuden müssen bei Umbaumaßnahmen in Form, Material und Farbigkeit und dem Baustil der Entstehungszeit des Gebäudes ausgeführt werden.

(2) Papp-, Kunststoff und Blechdächer sind unzulässig.

(3) Die Verwendung von farbigen und glasierten Dachsteinen, die nicht historisch vorgegeben sind, ist unzulässig.

(4) Abwalmungen sind nur an Eckgebäuden zulässig. Überkragungen an Ortsgängen sind bei Grenzbebauungen nicht zulässig.

(5) Für vom Straßenraum abgewandte Gebäude bzw. Gebäudeteile können Abweichungen von (1) zugelassen werden.

(6) Staffelgeschosse sind nur auf der straßenraumabgewandten Seite zulässig.

Teilbereich B: Satzungsgebiet nach § 1 Abs. 3 (innerer Stadtkernbereich)

(7) Die Dächer von Hauptgebäuden sind im inneren Stadtkernbereich – unabhängig ob sie von der Straße einsichtig sind – einheitlich zu gestalten. Dies schließt auch Staffelgeschosse aus.

(8) An Hauptgebäuden ist bei Neu- bzw. Umbauten oder Neueindeckung die Verwendung von Betondachsteinen unzulässig.

(9) Dacheindeckungen sind in roten bis rotbraunen Tonziegeln (Biberschwanz oder Hohlpfannen) auszubilden.

§ 6

Dachaufbauten

Teilbereich A: Geltungsbereich allgemein nach § 1 Abs. 3

(1) Schornsteine aus Metall sind nur auf der straßenraumabgewandten Seite der Gebäude zulässig.

(2) Die Summe der Gaubenbreiten darf 50 % der Dachbreite nicht überschreiten. Verschiedene Gaubenformen auf einem Dach eines Gebäudes oder Gebäudeabschnittes nach § 4 B sind unzulässig.

(3) Dachgauben müssen auf die Ordnungsprinzipien der Fassade Bezug nehmen. Dachgauben sind mit Fensterachsen oder mittig zu Fensterachsen auszurichten. Bei unregelmäßiger Fassadengliederung müssen Gauben gleichmäßig zur Dachbreite verteilt sein.

Teilbereich B: innerer Stadtkernbereich nach § 1 Abs. 3

(4) Dachflächenfenster und Dacheinschnitte sind nur zulässig auf der straßenraumabgewandten Seite des Gebäudes; dies gilt nicht für notwendige Dachausstiege für Schornsteinfeger.

§ 7

Fassadengliederung, Fassadenmaterial, Farbe

Teilbereich A: Geltungsbereich allgemein nach § 1 Abs. 3

(1) Vorhandene Gliederungs-, Schmuckelemente, wie Reliefs, Wappen, Balkenköpfe, Türdrücker, Dachgesimse, Geschossgesimse etc. dürfen im Zuge baulicher Maßnahmen nicht verändert oder beseitigt werden.

(2) Vorhandene bauplastische Elemente wie Erker, Loggien, Balkone, Terrassen dürfen im Zuge baulicher Maßnahmen nicht verändert oder beseitigt werden.

(3) Vorspringende Bauteile von Hauptgebäuden müssen an der straßenraumzugewandten Seite Bezug auf die Gliederung der Fassade nehmen.

(4) Für Fassadenoberflächen sind folgende Materialien zu verwenden: Putz, glatt oder fein- bis mittelkörnig mit gleichmäßiger Oberflächenstruktur.

(5) Die straßenzugewandten Fassaden eines Gebäudes sind farblich gleich zu behandeln. Die Farbgestaltung eines Gebäudes ist monochrom, also aus einer Farbreihe zu entwickeln. Für Gesimse, Faschen, Lisenen und Sockel ist eine hellere oder dunklere Farbabsetzung in der gleichen Grundfarbe wie die Fassade zulässig. Schwarze und grelleuchtende Farbtöne sind unzulässig.

(6) Verkleidungen oder Verblendungen (z.B. Fensterbänke, Sockel) aus Granit, Terrazzo, Fliesen, Riemchen, Buntsteinputz, Beton oder Kunststoff sind unzulässig.

(7) Dachrinnen und Fallrohre aus Kunststoff sind unzulässig.

Teilbereich B: innerer Stadtkernbereich nach § 1 Abs. 3

(8) Die von der Straße sichtbaren Fassaden eines Gebäudes sind farblich gleich zu behandeln. Die Farbgestaltung eines Gebäudes ist monochrom, also aus einer Farbreihe zu entwickeln. Für Gesimse, Faschen, Lisenen und Sockel ist eine hellere oder dunklere Farbabsetzung in der gleichen Grundfarbe wie die Fassade zulässig. Schwarze und grelleuchtende Farbtöne sind unzulässig.

§ 8

Fassadenöffnungen: Fenster, Schaufenster, Türen und Tore

Teilbereich A: Geltungsbereich allgemein nach § 1 Abs. 3

(1) Vorhandene historisch wertvolle Fenster, Türen und Tore dürfen im Zuge baulicher Maßnahmen nicht verändert oder beseitigt werden.

Zur Entscheidung über die Erhaltungswürdigkeit sind durch den Bauherren vor baulichen Maßnahmen Erkundigungen im Bauamt der Stadt Finsterwalde einzuholen.

(2) Fenster, Schaufenster, Türen und Tore müssen geschossweise aufeinander Bezug nehmen.

(3) Fensteröffnungen sind als stehende Formate auszubilden.

(4) Verschiedene Fensterformate und -größen in einem Geschoss sind unzulässig (Ausnahmen Schaufenster in den Erdgeschossen).

(5) Schaufensteröffnungen und Tore dürfen quadratische Öffnungen haben, wenn sie in ihrer Gliederung und Anordnung auf die darüber liegenden Fenster und Fensteröffnungen Bezug nehmen. Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig.

(6) Fenster an der straßenraumzugewandten Seite mit einer Glasfläche ab 0,75 m² sind, zu gliedern. Eine Gliederung von Fenstern durch ausschließlich Quersprossen ist unzulässig.

Zulässig sind auch mehrflügelige Fenster mit Gliederung entsprechend Satz 1.

(7) Fenstersprossen sind ausschließlich als glasteilende Sprossen oder auf die Scheibe aufgesetzte Sprossen zulässig.

Teilbereich B: innerer Stadtkernbereich nach § 1 Abs. 3

(8) Für Fenster- und Schaufensterkonstruktionen ist nur Holz erlaubt. Ausnahmsweise ist die Verwendung von Metallfenstern, pulverbeschichtet, zulässig.

(9) Für Tür- und Torkonstruktionen ist nur Holz erlaubt. Ausnahmsweise ist die Verwendung von Metalltüren und -toren, pulverbeschichtet, zulässig.

(10) Im Bestand vorhandene Fassaden dürfen nicht durch nachträglich anzulegende Toreinfahrten geöffnet werden.

§ 9

Sonnen-, und Wetterschutzanlagen

Teilbereich A: Geltungsbereich allgemein nach § 1 Abs. 3

(1) Sonnen- und Wetterschutzanlagen sind nur im Erdgeschoss als Roll- oder Korbmarkise, sofern dem keine historischen Gestaltungen entgegenstehen, erlaubt.

(2) Roll- und Korbmarkisen dürfen die Breite der Schaufensteranlage, des Fensters bzw. der Tür auf jeder Seite um max. 20 cm überschreiten.

(3) Rollläden und Rolllädenkästen sind nur zulässig, wenn die Rollläden im aufgerollten Zustand und die Rolllädenkästen nicht sichtbar sind.

(4) Vordächer sind ausnahmsweise an Türen zulässig, sofern sie in ihrer Ausführung Bezug auf den Baustil und die Gestaltung des Gebäudes nehmen.

(5) Vordächer dürfen die Breite der Tür auf jeder Seite um max. 20 cm überschreiten.

Teilbereich B: innerer Stadtkernbereich nach § 1 Abs. 3

(6) Die Farbigkeit der Markise ist auf die Farbgestaltung der Fassade abzustimmen. Unzulässig sind glänzende und grelleuchtende Materialien und Vollfarben.

(7) Vordächer sind nicht zulässig

§ 10**Werbeanlagen, Warenautomaten, Briefkastenanlagen****Teilbereich A: Geltungsbereich allgemein nach § 1 Abs. 3**

(1) Werbeanlagen sind unzulässig auf, an oder in:

- Bäumen, Masten, Stützen, Einfriedungen und Geländern,
- Grünanlagen, Vorgärten, Böschungen,
- Türen, Toren mit Ausnahme von Hinweisschildern für Beruf und Gewerbe bis zu einer Größe von 20 x 30 cm.

(2) Unzulässig ist das Bekleben von Fassaden, Stützen und Mauern und sonstigen, nicht für die Werbung zugelassenen Flächen mit Plakaten und Anschlägen

(3) Waagerechte Werbeanlagen an Gebäuden dürfen höchstens bis 30 cm unterhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden. Werbeanlagen verschiedener Anbieter an einem Gebäude sind in Art, Größe und Gestaltung aufeinander abzustimmen.

(4) Waagerechte Werbeanlagen über die gesamte Gebäuhöhe sind unzulässig. Werbeanlagen dürfen eine Schauflächenbreite bzw. die Breite von kombinierten Schaufenster-/Türanlagen nicht überschreiten.

(5) Waagerechte Werbeanlagen sind als auf die Wand gemalte Schriftzüge oder Signets, gesetzte Buchstaben oder Signets, auf Schildern vor der Wand angebrachte Schrift oder Signets (auch angestrahlt) oder hinterleuchtete Signets oder Schriftzüge aus Einzelbuchstaben vor der Wand auszubilden.

(6) Senkrechte Werbeanlagen (Ausleger) dürfen eine Gesamtausladung von 0,80 m und eine Stärke von 5 cm nicht überschreiten. Die Durchgangshöhe von 2,50 m muss eingehalten werden.

(7) Bewegte, grellleuchtende oder blinkende Werbeschilder sowie Wechsellichtwerbungen sind unzulässig. Dies gilt auch für innenliegende Reklamemaßnahmen, sofern sie das äußere Erscheinungsbild beeinträchtigt. Waagerechte Leuchtkästen, selbstleuchtende Ausleger und nach vorn leuchtende Einzelbuchstaben sind unzulässig.

(8) Für zeitlich begrenzte Werbeanlagen für kirchliche, kulturelle, politische, sportliche Veranstaltungen können Abweichungen nach § 12 zugelassen werden.

(9) Briefkastenanlagen sind in die Fassade zu integrieren bzw. in die Tür oder Türleibung einzuarbeiten. Verschiedene Briefkastenanlagen an einem Gebäude sind unzulässig. Briefkastenanlagen zum öffentlichen Raum dürfen aus der Fassade nicht mehr als 3 cm herausragen.

Teilbereich B: innerer Stadtkernbereich nach § 1 Abs. 3

(10) An Schaufenstern sind nur Bemalungen und Beklebungen zulässig, wenn sie mindestens 80 % der Schauflächen durchsichtig lassen.

(11) Warenautomaten sind nur in Verbindung mit Verkaufsstellen und Gaststätten zulässig. Sie dürfen zu keiner Einschränkung der öffentlichen Verkehrsräume führen. Sie sind in Form, Farbefläche und räumliche Umfang der Gestalt des Gebäudes und der Umgebung anzupassen. Verschiedenfarbige Warenautomaten an einem Gebäude sind unzulässig.

§ 11**Technische Anlagen****Teilbereich A: Geltungsbereich allgemein nach § 1 Abs. 3**

(1) Die Anbringung technischer Anlagen (Leitern, Antennen, Parabolspiegel) an den straßenraumzugewandten Fassaden ist unzulässig.

(2) Die Anbringung von Solarzellen an den straßenraumzugewandten Fassaden und Dächern ist unzulässig. Abweichungen sind nur dann möglich, wenn sich die Solaranlagen technisch und gestalterisch in die Fassadenelemente und Dachdeckungen integrieren bzw. die Solarelemente wie konventionelle Fassaden- und Dachsysteme eingesetzt werden.

Teilbereich B: innerer Stadtkernbereich nach § 1 Abs. 3

(3) Die Anbringung von Solarzellen an den straßenraumzugewandten Fassaden und Dächern ist grundsätzlich unzulässig.

§ 12**Vorgärten, Einfriedungen, Hofflächen, Außenanlagen, Stellplätze****Teilbereich A: Geltungsbereich allgemein nach § 1 Abs. 3**

(1) Die Bepflanzung von Vorgärten ist ausschließlich mit heimischen Gewächsen gestattet. Die Bepflanzung mit Nadelbäumen und Koniferen ist unzulässig.

(2) Die Verlegung von Betonpflaster oder Betonplatten und Asphalt in den Vorgärten ist unzulässig.

(3) Einfriedungen von Vorgärten zum öffentlichen Raum sind ausschließlich als offene, senkrecht verlattete Holz- oder Stahlzäune gestattet. Holz- und Stahlzäune sind zum öffentlichen Verkehrsraum in einem einheitlichen Farbton, einschließlich Türen und Tore, zu gestalten. Abweichungen sind zulässig, wenn sie baugeschichtlich begründet sind. Türen und Tore sind in gleicher Höhe wie der angrenzende Zaun zu errichten.

(4) Sonstige Hofbereiche sind zum öffentlichen Raum durch Mauern (Putz- oder Sichtmauerwerk) abzugrenzen.

(5) Die Befestigung von der Straße einsehbaren Hofflächen ist nur in Natursteinpflaster oder wassergebundener Decke zulässig.

(6) Stellplätze sind als wassergebundene Decke oder in Natursteinpflaster auszuführen.

§ 13**Abweichungen und Befreiungen**

Abweichungen und Befreiungen von dieser Satzung regeln sich nach § 67 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 BbgBO und dem Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz.

§ 14**Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 3 - 12 dieser Satzung können gemäß § 85 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 2 BbgBO als Ordnungswidrigkeiten geahndet und mit

einer Geldbuße bis zu fünftausendeinhundertzwölf Euro und zweiundneunzig Cent belegt werden.

§ 15

Inkrafttreten der Gestaltungssatzung

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Finsterwalde, den 27.04.2018

Gampe

Gampe
Bürgermeister



IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde Sängerstadt Nachrichten

- Herausgeber: Stadtverwaltung Finsterwalde, Internet-Adresse: <http://www.Finsterwalde.de>;
E-Mail-Adresse: pressestelle@finsterwalde.de
- Redaktion: Paula Vogel, Telefon: 03531 783310
- Verantwortlich für den amtlichen Inhalt:
Der Bürgermeister der Stadt Finsterwalde, Herr Jörg Gampe
Für den Inhalt der „Amtlichen Bekanntmachungen anderer Behörden“ sind diese selbst verantwortlich.
- LINUS WITTICH Medien KG Herzberg, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Tel.: (0 35 35) 4 89-0, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan

Gesamtauflage: 10.161

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 35,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,75 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Stellenausschreibung



Die Stadt Finsterwalde sucht ab 01.09.2018 befristet

eine/n Mitarbeiter/-in für die Stadtbibliothek

für die Dauer der Mutterschutz- und Elternzeitvertretung, voraussichtlich bis Oktober 2019

Die Stadtbibliothek Finsterwalde bietet ein zeitgemäßes Medienangebot und bürgerorientierten Service.

Zu ihren Aufgaben gehören:

- Bereitstellung, Ausleihe und Rücknahme von Medien
- Anleitung zur Nutzung der Bibliothek und ihrer Medien
- Erwerbung von Medien einschl. der technischen Bearbeitung
- Buchpflege
- Vermittlung von Medien über den Leihverkehr
- Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Gruppen des kulturellen, wissenschaftlichen, sozialen und schulischen Lebens

Ihr Profil:

- Sie sind Bibliotheksassistent/-in oder Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste der Fachrichtung Bibliothek
- Sie haben gute Kenntnisse der Office-Anwendungen Word und Excel sowie Erfahrung mit Bibliothekssoftware allegro-OEB
- Sie sind belastbar, kontaktfreudig, konfliktfähig, teamfähig und verfügen über ein hohes Verantwortungsbewusstsein.
- Sie bringen die Bereitschaft mit, die Arbeitszeit auch flexibel zu gestalten, z. B. bei Veranstaltungen am Abend.

Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), Entgeltgruppe 5.

Ihre aussagefähigen schriftlichen Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf sowie den Nachweisen über vorhandene Qualifikationen richten Sie bitte bis zum 04.07.2018. an die

Stadt Finsterwalde
Personalmanagement
Kennwort „Bewerbung“
Schloßstr. 7/8
03238 Finsterwalde

Bitte keine elektronische Bewerbung (E-Mail)! Diese finden keine Berücksichtigung.

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen nur bei Übersendung eines frankierten Rückumschlages erfolgt und bitten hierzu um ausdrückliche Kenntnisnahme! Reisekosten für ein mögliches Vorstellungsgespräch werden nicht erstattet.

Gampe
Bürgermeister

